



**2024**

**JAHRESBERICHT**

## Inhaltsverzeichnis

|     |                                                                                                        |    |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1   | Auftrag und Organisation der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK); rechtliche Grundlagen ..... | 3  |
| 2   | Zusammensetzung der Kommission .....                                                                   | 4  |
| 3   | Kommissionssitzungen, Augenscheine und Besprechungen im 2024 .....                                     | 4  |
| 4   | Baugesuche / Bauen ausserhalb der Bauzone .....                                                        | 5  |
| 4.1 | Allgemeines .....                                                                                      | 5  |
| 4.2 | Übersicht Baugesuche (Publikationsjahr 2024).....                                                      | 5  |
| 4.3 | Bedeutung des Augenscheins und Dialogs beim Bauen ausserhalb Bauzone.....                              | 6  |
| 4.4 | Umnutzungen und Vergrösserung (Volumen) von landwirtschaftlichen Bauten .....                          | 8  |
| 4.5 | Natur- und Landschaftsschutz und erneuerbare Energie / Energiewende.....                               | 9  |
| 4.6 | Weitere Spezialfälle .....                                                                             | 10 |
| 4.7 | Herausforderung: Vollzug und Kontrolle .....                                                           | 11 |
| 5   | Zonenplanungen .....                                                                                   | 12 |
| 5.1 | Übersicht Zonenplanungen .....                                                                         | 12 |
| 5.2 | Mutation Gewässerraum Laufen / Zünzgen, Beschwerdeverfahren .....                                      | 14 |
| 6   | Begleitgruppen .....                                                                                   | 15 |
| 7   | Finanzielle Unterstützung von Projekten (Beitragsgesuche).....                                         | 15 |
| 8   | Ausblick/Anliegen.....                                                                                 | 16 |

# 1 Auftrag und Organisation der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK); rechtliche Grundlagen

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission als verwaltungsunabhängige, nicht-parlamentarische Fachkommission legt den Fokus auf eine gesamtheitliche Betrachtung der Natur- und Landschaftsräume. Sie ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden und hat die Aufgabe, Anliegen und Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu fördern. Die NLK prüft und nimmt gegebenenfalls Stellung zur kantonalen Richtplanung sowie zu kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungen, vor allem mit Bezug auf Gebiete ausserhalb der Bauzonen. Die NLK prüft im Weiteren Gesuche für Bauten und Projekte – ebenfalls vorwiegend ausserhalb der Bauzone –, welche den Naturhaushalt beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern. Sowohl hinsichtlich der kantonalen wie auch der kommunalen Planung und gegenüber Einzelprojekten ist die NLK einsprache- und beschwerdeberechtigt. Sie kann im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes einmalige oder wiederkehrende Beiträge gewähren.

Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern. Diese sind verwaltungsunabhängig mit Ausnahme des Leiters der Fachstelle Natur und Landschaft, welcher von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist. Das Sekretariat der Kommission wird durch die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft wahrgenommen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der NLK finden sich in § 20 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SGS 790). Für die Beurteilung von Planungen und Bauvorhaben stützt sie sich auch auf weitere gesetzliche Grundlagen mit engem Bezug zu Natur und Landschaft, etwa das Raumplanungsgesetz, das Umweltschutzgesetz, das Gewässerschutzgesetz oder das Waldgesetz.

Zur Förderung von Natur- und Landschaftsschutz kann die Kommission Beiträge für massgebliche Projekte gewähren (§ 20 Abs. 2 lit. c NHG). Gemäss § 4 Abs. 2 des revidierten Reglements der Natur- und Landschaftsschutzkommission vom 29. April 2020 (SGS 790.001) legt die Kommission Kriterien für die Zusprechung finanzieller Beiträge fest. Die Förderkriterien regeln die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen. Sie sind ebenso wie das Reglement auf der Homepage der NLK aufgeschaltet und damit öffentlich zugänglich.

## 2 Zusammensetzung der Kommission

Im Berichtsjahr 2024 waren folgende gewählte Personen in der Kommission tätig.

**Präsidentin:**

Regula Waldner (Geographin, Botanikerin)

**Vizepräsident:**

Niklaus Tanner (Landschaftsgärtner, Umweltingenieur)

**Weitere Mitglieder (alphabetisch):**

Edith Binggeli-Strub (Raumplanerin, Natur- und Umweltfachfrau)

Andreas Brunner (Jurist)

Andreas Itin (Landwirt)

Ernst Lüthi (Landwirt)

Markus Plattner (Leiter Abt. Natur und Landschaft)

## 3 Kommissionssitzungen, Augenscheine und Besprechungen im 2024

Im Berichtsjahr fanden **24 Kommissionssitzungen** statt. Zu diesen Sitzungen wurden in einigen Fällen auch Fachstellen des Kantons und Gesuchstellende eingeladen. Zudem wurden **15 Augenscheine / Projektvorstellungen** durchgeführt, an denen i.d.R. eine Delegation der NLK teilnahm.

*Augenscheine / Projektvorstellungen im Berichtsjahr 2024:*

- BG-Nr. 0996/2018 Reitplatz, Hof Hinterwartenberg, MuttENZ
- BG-Nr. 0769/2022 Lagerplatz, Grossackerweg Kilchberg
- BG-Nr. 1544/2022 Neukonzeption Klushof, Aesch
- BG-Nr. 1747/2022 Kompost-Stall, Blauen
- BG-Nr. 0855/2023 Rindermaststall / Remise / Silos / Wohnhaus, Diegten
- BG-Nr. 0034/2024 Photovoltaikanlage KELSAG, Liesberg
- BG-Nr.0210/2024 Gartengestaltung / Carport, MuttENZ
- BG-Nr. 0354/2024 Boxenlaufstall / Fahrsilo / Biogasanlage, Schillingsrain Liestal
- BG-Nr. 0477/2024 Rindviehstall mit Jauchegrube / Remise, Wittinsburg (Vorentscheid ohne Publikation)

- BG-Nr. 0513/2024 Kleinbauten u. Terrainveränderungen, Hof Hargarten Bretzwil
- BG-Nr. 1342/2024 Milchviehlaufstall mit Jauchegrube und Biogasanlage / Fahrsilo, Wittinsburg
- BG-Nr. 1467/2024 Ökonomiegebäude, Weinkellerei, Kienberg Sissach
- BG-Nr. 1753/2024 Remise, Diegten
- ARA (Zentralisierung) / Ausbau ARA Ergolz 2 Füllinsdorf – Kompensationsmassnahmen / Ersatzmassnahmen
- slow water-Projektvorstellung, Ebenrain

## 4 Baugesuche / Bauen ausserhalb der Bauzone

### 4.1 Allgemeines

Die Kommission ist bei Baugesuchen involviert, wenn Bauten und Anlagen den Naturhaushalt beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern (§ 20 lit. d NLG). Eine wesentliche Veränderung liegt nach der Praxis der Kommission dann vor, wenn die Baute hinsichtlich Dimension, Positionierung, Form oder Gestaltung (z.B. Farbe, Fenstergrösse, etc.) von der herkömmlichen (traditionellen) Bauweise vergleichbarer Bauten in der gleichen Region massiv abweicht. Die Beurteilung durch die NLK umfasst naturgemäss ein gewisses Ermessen.

### 4.2 Übersicht Baugesuche (Publikationsjahr 2024)

Die Kommission befasste sich im Berichtsjahr 2024 mit **36 Bau-Projekten** (Erstauflage), welche das Bauen ausserhalb der Bauzone zum Gegenstand hatten und/oder einen wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild oder die Naturwerte haben. Die Kommission erhob dabei in **18 Fällen Einsprache** (teilweise mit späterem Rückzug). Häufig fehlten für eine Beurteilung Unterlagen (z. B. Umgebungsplan, Standortevaluation oder Betriebskonzept/Bedarfsnachweis) oder die Einpassung ins Landschaftsbild wurde ungenügend berücksichtigt.

#### *Behandelte Baugesuche*

- BG-Nr. 0034/2024 Photovoltaikanlage KELSAG, Liesberg (B)
- BG-Nr. 0179/2024, Reitplatz; Langenbruck (R)
- BG-Nr.0210/2024 Gartengestaltung / Carport, MuttENZ (R)
- BG-Nr. 0354/2024 Boxenlaufstall / Fahrsilo / Biogasanlage, Liestal (R)
- BG-Nr. 0401/2024 EFH mit Einliegerwohnung und Unterstand, Brislach (E)
- BG-Nr. 0442/2024 Weideunterstand, Langenbruck (E)
- BG-Nr. 0513/2024 Kleinbauten u. Terrainveränderungen, Hof Hargarten Bretzwil (E)
- BG-Nr. 0820/2024 Zwischendepot Aushubmaterial; Sissach (Gesuch wurde zurückgezogen)

- BG-Nr. 0831/2024 Wohn- und Gewerbegebäude mit Autoeinstellhalle / Tankstelle mit Verkaufsladen, Laufen (E)
- BG-Nr. 1184/2024 Legehennenstall / Rindviehstall, Blauen (E)
- BG-Nr. 1188/2024 Zwischennutzung 4 Container / 3 Pavillon, Zwingen (E)
- BG-Nr. 1202/2024 Pferdeauslauf/ Bewirtschaftungsweg, Bretzwil (E)
- BG-Nr. 1241/2024 Zweifamilienhaus mit Kleinkläranlage, Diegten (E)
- BG-Nr. 1270/2024 Mehrfamilienhaus mit Autoeinstellhalle / Solaranlage, Laufen (E)
- BG-Nr. 1467/2024 Ökonomiegebäude, Weinkellerei, Sissach (R)
- 1717/2024 Freilaufstall für Pferde/ Pferdeauslauf / Weiher / diverse Bauten, Ormalingen (E)
- 1753/2024 Remise, Diegten (E)
- 1845/2024 Zweckänderung: alt Restaurant in neu Eventlokal; Ormalingen (Gesuch zurückgezogen)

*Hinweise:*

*(E) = Einsprache bestehend, (R) = Einsprache-Rückzug, (P) = Vorstellung Projekt*

*(B) = beratend*

*Neupublikationen von Baugesuchen mit Erstauflage vor 2024 sind nicht berücksichtigt.*

Beschwerden an das Kantonsgericht wurden im Zusammenhang mit Bauprojekten im Jahr 2024 keine erhoben.

### 4.3 Bedeutung des Augenscheins und Dialogs beim Bauen ausserhalb der Bauzone

Die Einsprachepunkte der NLK sind häufig auf eine unzureichende Auseinandersetzung mit dem Standort und dessen Einpassung zurückzuführen. Es fehlen oft auch eine entsprechende Begründung für die Planungsmassnahmen und eine Dokumentation. Es findet daher nach einer Einsprache der NLK ein Augenschein statt, organisiert durch das Bauinspektorat und i.d.R. von der NLK zur besseren Beurteilung verlangt. Das Bauinspektorat führt ein Protokoll zum Augenschein, das der NLK zugestellt wird.

Am Augenschein beteiligt sind neben dem Bauinspektorat und der NLK: Die Bauherrschaft, die Einsprechenden und oft auch Vertretungen der Bauherrschaft (z.B. Architekt/in) und Vertretungen der Gemeinde. An den Augenscheinen, an welchen die Einsprachepunkte diskutiert werden, nimmt von der NLK meist eine Zweier-Delegation teil. Bei landwirtschaftlichen Themen ist in der Regel ein Landwirt aus der Kommission anwesend.

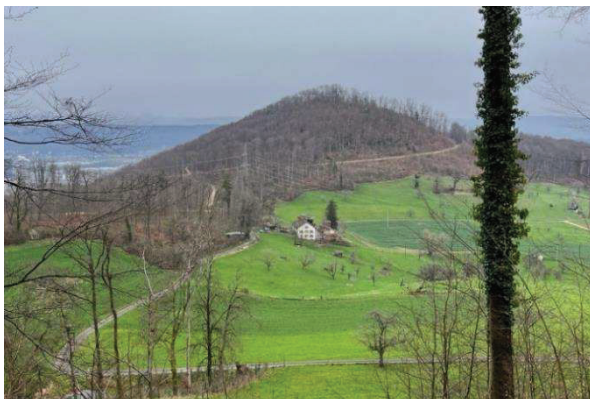
Weil bis anhin kein Leitfaden für das Bauen ausserhalb der Bauzone im Kanton Basellandschaft vorhanden ist, bestehen für die Bauherrschaft viele Unklarheiten in der Planung eines Bauvorhabens. In Sachen Einpassung oder auch geforderter Kompensationsmassnahmen sind Bauherrschaft und Planende bei der

Baueingabe vielfach zu wenig konkret, so dass eine Einsprache unumgänglich wird.

Die örtlichen Gegebenheiten sind auf den Planunterlagen nicht immer leicht zu erkennen. Eine Beurteilung vor Ort kann helfen, die Probleme besser einzuschätzen. In aller Regel gelingt es in einer offenen Diskussion die strittigen Punkte zu analysieren und Lösungen zu finden, welche einen Rückzug der Einsprache der NLK an einer nächsten Sitzung zur Folge haben kann. Die Delegation vor Ort fällt keine definitiven Entscheide.

Ein Beispiel für einen konstruktiven Austausch vor Ort wird in nachfolgenden Bildern visualisiert. Anlässlich der Einspracheverhandlung fand ein Augenschein statt, das Bauvorhaben wurde zwecks grösstmöglicher Schonung von Landschaft und Naturwerten angepasst, später bewilligt und ist zwischenzeitlich realisiert worden.

### *Adlerhof Frenkendorf*



*Vor dem Bau (März 2024)*

*Foto Niklaus Tanner*



*Nach/während dem Bau (März 2025) und ohne Umgebungsgestaltung*

*Foto Markus Plattner*

#### 4.4 Umnutzungen und Vergrösserung (Volumen) von landwirtschaftlichen Bauten

Die landwirtschaftlichen Ökonomiebauten werden zunehmend grösser. Es bedarf daher einer guten Standortwahl, die der landschaftlichen Einpassung in das Gelände gerecht wird. Auf diesen Umstand muss in der Beurteilung von Baugesuchen wiederholt hingewiesen werden. Mit einer guten Bepflanzung kann die zum Teil sehr dominante landschaftliche Wirkung der Bauten gemildert werden (z.B. Kaschierung durch Hochstammbäume, Hecken etc.). Des Weiteren soll der Verlust an Lebensräumen und landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeglichen und mit entsprechenden Massnahmen umgesetzt werden.

Es wird aber auch festgestellt, dass Bauernhäuser vermehrt nicht ausschliesslich zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Hier gelten strengere Massstäbe für Bauvorhaben, im Gegensatz zu betrieblich notwendigen Bauten der Landwirtschaft und zum Siedlungsgebiet. Zu einer Umnutzung kommt es u.U. durch eine Abparzellierung, welche das Gesetz in bestimmten Fällen zulässt. Oft steht diese im Zusammenhang mit einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung oder sie kommt durch Zusammenlegen von landwirtschaftlichen Betrieben zustande. Diese Grundstücke gehen später in den Besitz von nicht landwirtschaftlich tätigen Personen und Familien über, die die Gebäude und den Umschwung zu Freizeitzielen nutzen wollen.

Namentlich die Umgebungsgestaltung hat sich an strenge Vorgaben zu richten. Es fehlen eine Sensibilisierung bezüglich zulässiger Gestaltung und das Wissen für den erhöhten Einpassungsbedarf. Meist wird erst bei einem Baugesuch für Erweiterungen oder zusätzliche Bauten festgestellt, dass die geplante Umgebungsgestaltung einer Gartenausstattung gleicht, die ausserhalb des Baugebietes nicht zulässig ist (Anlegen von Sitzplätzen, Beleuchtungen, Stützmauern, Pavillons, Aufstellen von fest verankerten Pools, Hotpots, Kleintierhaltung mit Zäunen, Kleinbauten etc.).

## 4.5 Natur- und Landschaftsschutz und erneuerbare Energie / Energiewende

### a) *Solaranlage Gebiet Hinter Chestal, Liesberg*

Wind- und Solarenergie-Anlagen wirken sich auch auf Natur und Landschaft aus. Die nachfolgenden Beispiele beschäftigten die NLK im Berichtsjahr 2024:

Der Kanton Baselland könnte eine erste freistehende Solaranlage im Gebiet Hinter Chestal in Liesberg erhalten. Der Standort hat eine lange Geschichte, war er doch zunächst eine alte Tongrube mit ökologisch wertvollen Lebensräumen, wurde dann aufgefüllt und zuletzt im Rahmen einer Zonenplanmutation als Standort für eine freistehende Solaranlage festgesetzt.

Mit dem damaligen Baugesuch zur Wiederauffüllung hätte die Oberfläche als trockenwarmer Lebensraum mit Gebüsch ausgebaut werden sollen. Aus Sicht der NLK ist diese naturnahe Rekultivierung als Wiederherstellung gemäss eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz aufzufassen (vgl. etwa Leitfaden Nr. 11 zur Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz des Bundesamtes für Umwelt, 2002). Auch wenn bei der Zonenplanmutation zu Gunsten der Solaranlage einzelne Bereiche mit einem überlagernden Schutz ausgeschieden wurden und gemäss Regierungsratsbeschluss aus dem Jahr 2021 die bereits bestehenden Naturwerte bei der Platzierung der Panels zu berücksichtigen seien, so führen Solarpanels in einer gewissen Dichte zu einer Beschattung und widersprechen somit dem flächigen Wiederherstellungs-Zustand «trockenwarmer Lebensraum».

Da der Solarpark ein Pilotprojekt werden soll, müssen die alten Pendenzen sauber abgearbeitet werden. Die NLK sah sowohl Qualität als auch Quantität der Naturwerte mit dem Projekt Solarpark gefährdet. Sie forderte eine vertiefte Abklärung der vorhandenen Naturwerte und Bilanzierung der Ersatzmassnahmen für die nicht mögliche Wiederherstellung. Diese Ersatzflächen müssen qualitativ wie flächenmässig den ökologischen Verlust aufwiegen. Am Runden Tisch konnte unter Einbezug des grösseren Deponie-Perimeters ein diesbezüglich gangbarer Weg aufgezeigt werden.

*b) Windrad-Standort Gebiet Hard, MuttENZ*

Das zweite Beispiel betrifft den Windrad-Standort in der MuttENZer Hard. Hier konnte die NLK an der Einspracheverhandlung mit der Gemeinde darauf hinwirken, dass die Sichtbarkeit der Rotoren für die Vögel optimiert (Verhinderung unnötiger Schlagopfer) und mit der Betreiberin ein Monitoring der sensiblen Tierarten ausgehandelt wird.

## 4.6 Weitere Spezialfälle

*a) Beispiel Salinen AG MuttENZ: Messstationen zur Überwachung*

Die Schweizer Salinen AG plant in MuttENZ in den Gebieten Sulz und Grosszingibrunn, wo Salz abgebaut wird, die Errichtung von 15 InSAR Reflektoren für die Gebietsüberwachung im Millimeterbereich. Sie will Senkungen und Hebungen im Gelände genauer und schneller erfassen.

Die NLK hatte Fragen bezüglich Notwendigkeit, Einpassung und zeitlicher Standdauer der ca. 3m hohen und 1.5m breiten Reflektoren. Die Standorte liegen im Bereich von Landwirtschaftszonen, Uferschutzzonen und im Vorranggebiet Landschaft. Zudem befinden sie sich alle innerhalb des BLN-Objekts Gempenplateau. Dies bedingt eine genaue Beurteilung bezüglich Wirkung auf die Natur- und Landschaftswerte.

Bei einer Projektvorstellung durch die Projektverantwortlichen konnten die Standortgebundenheit und Notwendigkeit der Reflektoren aufgezeigt werden. Zwei landschaftlich heikle Standorte sollen nun verschoben werden. Massnahmen zur Kaschierung mittels Bepflanzung wurden diskutiert. Die Baubewilligung ist noch ausstehend.

*b) Mobilfunkanlage Wenslingen*

In Wenslingen soll auf der Hochfläche in Kuppenlage eine Mobilfunkanlage gebaut werden. Die NLK erhob Einsprache und Beschwerde gegen diese Standortwahl, da sie gleich mehrere Schutzwerte (Naturschutzobjekt, Landschaftsschutzzone und BLN-Gebiet) tangiert sah. In der Interessenabwägung fiel ins Gewicht, dass die Gemeinde am betreffenden Standort zwar überlagernd eine Naturschutzzone ausgeschieden hatte, aber die Grundzone als öWA-Zone festgesetzt und damit bauzonenrechtlich abzuhandeln ist. Im abschliessenden Baurekurs-Verfahren spielte es keine Rolle, dass der Regierungsrat diese öWA-Zone seinerzeit auf den Bestimmungszweck Reservoir beschränkt hatte.

Die Baurekurskommission folgte der Argumentation der Gemeinde, welche ihr Dorfbild von teilweise nationaler Bedeutung höher gewichtete als die Landschaft von nationaler Bedeutung. Auch wenn Mobilfunkmasten grundsätzlich in der Bauzone zu errichten sind, wird in diesem Fall der Schutz der Siedlung vor einem störenden Mast durch das Ausweichen auf eine öWA-Zone in der freien Landschaft möglich.

#### c) *ARA Ergolz 2*

Wenn eine Projektierung von Bauten und Anlagen unvermeidbare Eingriffe in schützenswerte Lebensräume vorsieht, muss der Verursacher für Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz sorgen (Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG). Die NLK konnte im Rahmen eines Runden Tisches darlegen, dass mögliche Auswirkungen auf die Naturwerte durch die Zentralisierung und Schliessung der ARAs Niederdorf und Bubendorf zu erheben sind. Mit der Ableitung der Abwässer auf die neue Grossanlage in Füllinsdorf fehlt auf weiten Strecken eine Rückführung des gereinigten Wassers in die Ergolz. Die Folgen zu tiefer Niedrigwasser für die geschützten und schützenswerten Tier- und Pflanzengesellschaften im und am Wasser sind bestmöglich zu ermitteln. Es ist bei der weiteren Planung aufzuzeigen, wie das Prinzip der Vermeidung, der Wiederherstellung und des Ersatzes der Lebensräume dieser Arten zur Anwendung kommt. In diesem Zusammenhang hat die NLK auch darauf hingewiesen, dass künftig und aus Gründen der Transparenz anstelle des Begriffs „Kompensationsmassnahmen“ der gesetzlich definierte Begriff „Ersatzmassnahmen“ zu verwenden sei.

### 4.7 Herausforderung: Vollzug und Kontrolle

Im Rahmen von Bauvorhaben wird oftmals verlangt, dass mit der Umgebungsgestaltung Pflanzungen vorgenommen werden. Diese dienen entweder dem ökologischen Ausgleich oder gelten als Ersatzmassnahmen für wegfallende Natur- und Landschaftswerte. Des Weiteren haben Pflanzungen oft auch eine wichtige Wirkung in Bezug auf die neuen Bauten und sind daher wichtig für das Landschaftsbild gemäss eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz. Bei neuen Baugesuchen beim gleichen Betrieb wird oftmals festgestellt, dass die einst verlangten Umgebungsmassnahmen nicht oder ungenügend umgesetzt wurden.

Die NLK ortet hier ein Vollzugs- und Kontrolldefizit. Es sind Lösungen zu suchen, wie Kontrollmechanismen eingeführt werden können, die möglichst zielführend greifen (z.B. Bauabnahme erst nach Umsetzung Umgebungsgestaltung, in der Auflage verordnete Selbstdекlaration des Gesuchstellers mittels Fotodokumentation etc.). Um den Vollzug bei Säumigkeit zu gewährleisten, bietet sich beispielsweise eine Ersatzvornahme zu Lasten des Gesuchstellers anstelle einer oftmals in Kauf genommenen Busse an.

## 5 Zonenplanungen

Die Kommission wird im Bereich der Raumplanung tätig, wenn Planungen die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes tangieren und diese nicht oder zu wenig berücksichtigen, wenn Hinweise auf eine ungenügende Auseinandersetzung mit den Naturwerten durch die Planungsbehörden bestehen oder wenn es um Spezialnutzungen, Wildtierkorridore, Gewässer- und Uferschutz und auch national prioritäre Arten geht. So hat die NLK im Jahr 2024 im Rahmen von Mitwirkungsverfahren Stellung genommen, wenn Gewässerräume betroffen waren, Zonenvorschriften Landschaft überarbeitet wurden oder weitere natur- und landschaftsrelevante Planungen vorlagen. Wo nötig hat die NLK im Rahmen des Auflageverfahrens von ihrem Einsprache- und Beschwerderecht Gebrauch gemacht.

Im Zusammenhang mit den Zonenplanungen seien nachfolgend besondere Aspekte hervorgehoben, die die NLK im Berichtsjahr 2024 beschäftigten.

### 5.1 Übersicht Zonenplanungen

Die Kommission prüfte im Berichtsjahr im Zuge von 15 Planungen diverser Gemeinden die Änderungen des Zonenplans ausserhalb der Bauzone (Revision Zonenvorschriften Landschaft; ZVL) sowie Gewässerraumplanungen, weitere Nutzungsplanungen und diverse weitere Vorhaben, die Natur- und Landschaftsthemen tangieren.

## *Mitwirkungen*

Im Jahr 2024 beteiligte sich die Kommission in 7 Fällen am Mitwirkungsverfahren:

- Revision Zonenplan Siedlung, Gemeinde Aesch
- Nachbesserung Zonenvorschriften Landschaft, Gemeinde Zwingen
- Quartierplan Buch Hain II, Gemeinde Reinach
- Mutation Gewässerraum, Mutation Zonenvorschriften Landschaft, Gemeinde Oberwil
- Mutation Gewässerraum, Stadt Liestal
- Mutation Kantonaler Nutzungsplan Gymnasium Oberwil
- Revision Zonenplan Siedlung (Ortsplan-Revision), Gemeinde Blauen
- Teilnahme an Dialogveranstaltung, Quartierplan Spiesshöfli, Gemeinde Binningen

## *Planauflagen mit Einsprache / Beschwerde / Rückzug (R)*

Im Rahmen von Planauflagen beschäftigte sich die NLK mit folgenden Planungen, gegen die sie im Jahr 2024 Einsprache erhob oder zu denen ein Verständigungsgespräch im Jahr 2024 durchgeführt wurde:

- Mutation Gewässerraum, Gemeinde Buus
- Revision Zonenvorschriften Landschaft, Gemeinde Pratteln
- Zonenvorschriften Landschaft, Mutation Windenergie, Gemeinde MuttENZ (R)
- Mutation Gewässerraum, Gemeinde Wenslingen
- Mutation Gewässerraum, Gemeinde Zwingen
- Kantonaler Nutzungsplan (KNP) Gewässerraum Los 2
- Mutation Gewässerraum, Gemeinde Pratteln (Festhalten / Teilrückzug)

## 5.2 Mutation Gewässerraum Laufen Beschwerdeverfahren

Der Regierungsrat wies die Einsprache der NLK gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Laufen ab. Die NLK erhob daraufhin gegen den Regierungsratsbeschluss in Sachen Mutation Gewässerraum Beschwerde beim Kantonsgericht. Es wurde ein Augenschein vor Ort durchgeführt, und im Anschluss fand die Gerichtsverhandlung in Liestal statt. Die NLK stellte vor allem zwei Punkte der Planung in Frage. Erstens die Deklaration von zwei dicht überbauten Gebieten und damit einhergehende Reduktion des Gewässerraums der Birs sowie zweitens der Verzicht beim eingedolten Wahlenbach in einem Quartierplan-Areal.

Die Argumentation der NLK wurde im zweiten Punkt gestützt: Gerade im Bereich von Quartierplan-pflichtigen Arealen kann nicht auf einen Gewässerraum verzichtet werden. Gerade dort ist die frühzeitige Raumsicherung wichtig, um den Gewässern den angemessenen Platz zu reservieren. Ob dieser später innerhalb der Quartierplanung an einer anderen Lage ausgedolt wird, ist dabei zweitrangig.

Bei den dicht überbauten Gewässerabschnitten scheint es andererseits schwierig zu sein, die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben des Bundes umzusetzen. Gemäss Merkblatt des Kantons kann die Anzahl an Gebäuden in Zentrums- und Kernzonen im minimalen Gewässerraum gezählt werden. Wenn mehr als 50% der Gebäude innerhalb des festgelegten Abschnitt tangiert sind, kann der Gewässerraum reduziert werden. Das Kantonsgericht hat die Zählweise der Gemeinde nicht in Frage gestellt, auch wenn einzelne Gebäude nur mit wenigen Quadratmetern innerhalb des massgebenden Bereichs liegen. Neben tatsächlichen Hauptbauten konnten dabei auch Nebengebäude miteinbezogen werden. Die Gewässerraum-Sicherung wurde zudem durch das Gericht mit bestehenden Hochwasserschutzprojekten begründet.

Die vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Themen im Rahmen der Verhandlungen sind für künftige Planungen aufschlussreich, auch wenn der Prozess-Ausgang aus Sicht der NLK nicht befriedigend ausfiel.

## 6 Begleitgruppen

Die NLK wirkte bzw. wirkt in folgenden Begleitgruppen mit und kann so ihren gesetzlichen Auftrag der Beratung von Kanton und Gemeinden erfüllen:

- Begleitgruppe Schänzli-Areal MuttENZ (NER, Natur- und Erholungsraum)
- Radroute Aesch - Laufen
- Gestaltungsbeirat SBB - Doppelspurausbau Duggingen, Grellingen
- Wasserstrategie (Stellungnahme im Rahmen des Mitberichts)
- Nationalstrasse N18 (Korridorprozess; Umfahrung Zwingen - Laufen)

Dabei kann sie sich für die Belange für Natur und Landschaft gezielt einbringen und einen Beitrag für gute Lösungen leisten.

## 7 Finanzielle Unterstützung von Projekten (Beitrags-gesuche)

Zur Förderung von Natur- und Landschaftsschutz kann die Kommission Beiträge an Projekte gewähren. Im Berichtsjahr unterstützte die Kommission folgende Projekte:

| Projekt / Betreff                              | Betrag in CHF<br>(gerundet) |
|------------------------------------------------|-----------------------------|
| Mauersegler Nisthilfen Schulhaus, Ormalingen   | 4'200                       |
| Erzenberg (Permakultur-Agroforst), Langenbruck | 5'000                       |
| Vernetzung Siedlungsrand (Öl), Seltisberg      | 14'000                      |

Die NLK-Richtlinien für Unterstützungsbeiträge sind abrufbar unter: Natur/Natur- und Landschaftsschutzkommission/„Richtlinien Förderbeiträge NLK“. Gerade bei konkreten Aufwertungsmassnahmen legt die NLK Wert auf Nachhaltigkeit: Die Fläche oder das Objekt sollte nach Möglichkeit rechtlich gesichert und die Pflege klar geregelt sein.

## 8 Ausblick/Anliegen

Ein Grossteil der Geschäfte der Natur- und Landschaftsschutzkommission betreffen im 2024 die Behandlung von Baugesuchen im Einspracheverfahren, meist infolge unklarer Projektangaben. Durch die Umstellung in der Baugesuchs-Abwicklung durch das Bauinspektorat (vorgängige verwaltungsinterne Prüfung) erhofft sich die NLK, dass sie ihren Fokus ab 2025 vermehrt auf die Beratungstätigkeit nicht-alltäglicher Vorhaben legen kann.

Dabei soll auch der vom Bauinspektorat zu erstellende Leitfaden «Bauen ausserhalb Bauzonen» beitragen, wo sich die Natur- und Landschaftsschutzkommission gezielt einbringen konnte/kann. Die NLK wünscht sich, dass Gestaltungs- und Einpassungsvorgaben bereits bei der Planung berücksichtigt werden und eine Einsprache der NLK vermieden werden kann.

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission blickt mit Interesse auf die Herausforderungen im Jahr 2025. Der konstruktive Austausch mit den kantonalen Fachstellen, den Bauherrschaften und weiteren Interessierten ist ihr ein grosses Anliegen.

Sissach, im Mai 2025

Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission

Foto Rückseite:

Symbolbild: «Möblierung» der Landschaft für private Zwecke ist immer wieder ein Thema der NLK.

## **Impressum**

© Mai 2025

Verfasst durch die Natur- und Landschaftsschutzkommission

Fotos:

Titelseite: Andreas Itin

Rückseite: Regula Waldner

Regula Waldner, Markus Plattner,

Niklaus Tanner, Andreas Itin



EBENRAIN – Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung | Ebenrainweg 27 | 4450 Sissach  
Telefon 061 552 21 21 | [ebenrain@bl.ch](mailto:ebenrain@bl.ch) | [www.ebenrain.ch](http://www.ebenrain.ch)